



Johann Carl Bertram Stüve

Advokat und Bürgermeister
in Osnabrück und später
Hannoverscher Minister

Ungezählte Bauern zwischen Altenbruch und Münden, zwischen Fallersleben und Emden verdanken es diesem Manne, daß ihre Höfe vor 125 Jahren ohne Landabgabe frei wurden. Das Instrument, das er dazu schuf, war die 1840 gegründete „Creditanstalt für Ablösungen“, die heutige HANNOVERSCHE LANDESKREDITANSTALT.

Der Bauer wurde frei. Aber die Zeit steht nicht still. Die stadtgeborene Technik erobert den Betrieb. Als ihr Schatten wandert der Kredit mit auf den Hof. Wer nicht mit ihm umzugehen weiß, verliert die Bewegungsfreiheit und am Ende vielleicht den Hof dazu.

Darum ist es heute abermals Aufgabe der Hannoverschen Landeskreditanstalt, eine umwälzende Entwicklung behutsam zu steuern. Sie gewährt langfristige Kredite und vermittelt dazu die vielfältigen Hilfeleistungen des Staates. Wenn die Agrarrevolution unserer Tage einmal abklingt, sollen wieder Höfe dastehen, deren Leistungskraft in den Händen selbstbewußter und zufriedener Bauern liegt.



125 JAHRE IM DIENSTE DER LANDWIRTSCHAFT

HANNOVERSCHE LANDESKREDITANSTALT



Die Hannoversche

Landeskreditanstalt wird 125 Jahre alt

„Um die Ablösung der Zehnten, der Herrendienste und der ungewissen oder veränderlichen Rechte durch Capitalzahlung zu erleichtern, haben Wir beschlossen, eine Creditanstalt unter den in den nachstehenden Statuten enthaltenen Bestimmungen errichten zu lassen.“

Mit dieser Verordnung legte Ernst August, König von Hannover, Königlichem Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc., am 8. September 1840 den Grundstein zur heutigen Hannoverschen Landeskreditanstalt. Im September 1965 wird sie ihr 125jähriges Jubiläum feiern.

Ebenso wie Klosterkammer und Landschaftliche Brandkasse ist die Landeskreditanstalt ein Institut, wie man es außerhalb des alten Hannoverlandes in dieser Form nicht findet; und kein anderes Bundesland außer Niedersachsen unterhält heute für seine Landwirtschaft eine staatliche Kreditanstalt. In ihrer Entwicklung spiegelt sich ein Stück Landesgeschichte wider. Es beginnt mit der „Bauernbefreiung“.

1831 — ungefähr 20 Jahre nach der Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Bauern in Preußen im Zuge der Stein-Hardenbergschen Reformen — wurden im Königreich Hannover die Maßnahmen getroffen, die aus den bäuerlichen Erbpächtern freie Grundeigentümer machten. Zwar war das Leben der Landbevölkerung auch vorher kein Sklavendasein, aber die Gutsbetriebe nahmen eben doch auf mannigfache Weise die Arbeits- und Zahlungskraft „ihrer“ Bauern in Anspruch. Dieses System war zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts dringend reformbedürftig.

Daß Hannover mit seiner Änderung anderen deutschen Staaten erst in jahrzehntelangem Abstand folgte, hatte einen wichtigen Vorteil: Man konnte aus den Fehlern der Vorbilder lernen. Im Gegensatz zur Reform in Preußen blieb den Bauern in Hannover vor allem erspart, sich ihre Freiheit mit einer Landabgabe erkaufen zu müssen. Die Landabfindung war zwar auch erlaubt, falls sie der Bauer dem Gutsherrn anbieten wollte; aber das war nur eine Möglichkeit neben der Ablösung durch eine Rente oder Kapitalzahlung. Außerdem war sie begrenzt auf höchstens ein Sechstel der zehntpflichtigen

Grundstücke. Bei der Bemessung des Wertes der abzulösenden Rechte wurde vom Reinertrag des Hofes ausgegangen, um zu erreichen, daß die Zahlungen tatsächlich erwirtschaftet werden konnten.

Die „Bauernbefreiung“ in Hannover ist im wesentlichen das Werk von Johann Carl Bertram Stübe, Advokat und Bürgermeister in Osnabrück und später hannoverscher Minister. Er wollte einen gerechten Ausgleich der Interessen, eine Lösung, die für den Bauern tragbar und auch für den Gutsherrn billig war. Landabgaben wollte er schon deshalb möglichst vermeiden, weil er fand, daß der Staat ein Interesse an gesunden und lebensfähigen Betrieben habe. Immerhin läßt sich noch heute für das Jahr 1830 in groben Umrissen feststellen, daß etwa 80 Prozent aller Mittel im Staatsfädel direkt oder indirekt aus bäuerlichen Leistungen stammten, denn der Adel war steuerfrei, und vom Gewerbe war noch nicht viel zu holen. Zur Gesunderhaltung der Höfe und für den Interessenausgleich zwischen Adel und Bauertum war aber auch noch ein weiterer Schritt nötig, auf den Stübe ebenfalls schon in seinen



Das alte Verwaltungsgebäude der Creditanstalt am Archiv in Hannover



Das derzeitige Verwaltungsgebäude der Landeskreditanstalt am Schiffgraben in Hannover

ersten Entwürfen zur Agrarreform hinvies: die Gründung einer staatlichen Kreditkassa. Den Gutsherren war naturgemäß an einer schnellen Bezahlung für den Verzicht auf ihre alten Rechte gelegen, während die Bauern die dafür nötige Summe ohne Gefahr für den Hof im allgemeinen nicht auf einen Schlag zusammenbringen konnten.

Um diese Lücke zu schließen, wurde die Hannoversche Creditanstalt für Ablösungen und heutige Landeskreditanstalt geschaffen. Zwar gab es im Königreich Hannover schon vorher Kreditinstitute für die Landwirtschaft, nämlich die heute noch bestehenden Ritterschaften in Hannover, Celle und Stade. Aber diese Institute arbeiteten jeweils nur in ihrem begrenzten Bezirk und erfaßten nicht alle Landschaften des Königreiches. Außerdem beschränkte sich ihre Kreditgewährung auf den Kreis der bei ihnen aufnahmefähigen Mitglieder. Bauernhöfe wurden damals — falls überhaupt — nur von einer bestimmten Größe an beliehen.

Trotz allem verstrichen noch neun Jahre zwischen dem Erlass der Ablösungsverordnung und der Gründung der Hannoverschen Creditanstalt, die als selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen wurde. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten übernahm die Generalsteuerkasse die Garantie bis zu 500 000 Reichstalern und sollte darüber hinaus im Bedarfsfall noch Betriebsvorschüsse bis zu 100 000 Reichstalern zur Verfügung stellen. Die erforderlichen Kreditmittel sollten durch Ausgabe von Schuldverschreibungen beschafft werden.

Schon zwei Jahre später wurde das Wirkungsfeld der Anstalt, das zunächst auf die Ablösungskredite beschränkt war, erweitert. Die Agrarreform, die neben den Ablösungsgesetzen vor allem auch die Beseitigung der Drei-Felder-Wirtschaft und die Aufhebung des Flurzwanges brachte, hatte den Weg freigeräumt für die Einführung moderner Methoden in der Landwirtschaft. Die Intensivierung der Bodenbearbeitung und Erzeugungssteigerung brachte einen wachsenden Bedarf an Geräten sowie erhöhte Ausgaben für Gebäude, Dünger und Löhne. Damit stieg der Darlehnsbedarf und die Creditanstalt für Ablösungen wurde — bei gleichzeitiger Änderung des Namens in Hannoversche Landes-Creditanstalt — befugt, ihn zu decken. Sie durfte alle Güter, Höfe und Grundstücke beleihen und außerdem Darlehen an Gemeinden und sonstige Körperschaften gewähren. Theoretisch hätten nun auch die Ritterschaften bei der Landes-Creditanstalt Geld aufnehmen können; doch von dieser Möglichkeit haben sie — soweit bekannt ist — niemals Gebrauch gemacht.

Nach der Erweiterung ihrer Befugnisse wurde die Anstalt bald das maßgebende landwirtschaftliche Kreditinstitut des Königreiches. Innerhalb der gesamten Ausleihungen verloren die Ablösungsdarlehen immer mehr an Gewicht zugunsten der Kredite für „sonstige Bedürfnisse“. Dazu gehörten Betriebsmittel- und Bankkredite sowie Darlehen für Abfindungen, Zahlung von Restkaufgeldern, Umschuldungen und ähnliches. Bei den Ausleihungen an Körperschaften spielten Darlehen für die ländliche Wasserwirtschaft und den Wegebau eine gewichtige Rolle.

Die gleichen Aufgaben erfüllt die Landeskreditanstalt noch heute. Ihre Entwicklung im Laufe der 125 Jahre folgte dem Auf und Ab unserer Landesgeschichte. Als 1866 die Preußen unser Königreich annectierten, stand auch das Schicksal der Landeskreditanstalt auf dem Spiel. In Berlin sah man es nicht gern, daß sie Bewegungsfreiheiten besaß, die den ostdeutschen „Landschaften“ nicht zur Verfügung standen. Diese Freiheiten hatten in Verbindung mit einem beachtlichen Wagemut der Creditanstalt zu dem Erfolg geführt, daß die hannoverschen Bauern wesentlich billiger zu Leihgeld kamen als die Darlehnsnehmer jener preußischen Landschaften. Das schlug nun in den Jahren politischer Ungewißheit nach 1866 zum Nachteil aus. Damals kündigten zahlreiche Gläubiger ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung, die Anstalt mußte immer neue Überbrückungskredite aufnehmen und hatte schließlich eine Million Taler schwebende Schulden. Endlich gelang es aber den heimatverbundenen Kreisen Hannovers, durchzusetzen, daß die Landeskreditanstalt ohne wesentliche Beschränkungen auf den neuen Provinzialverband übernommen wurde. Sie konnte ihre Tätigkeit wieder aufnehmen; es gab genug für sie zu tun. Schon in der Zeit vor 1869 spielt die Kreditverflechtung der Landwirtschaft eine gewisse Rolle. Allerdings schnitt die Provinz Hannover — verglichen mit den preußischen Ostgebieten — noch günstig ab. 1914 zum Beispiel machten die Schulden der Grundeigentümer in Hannover im Durchschnitt 16,7 Prozent des Vermögens aus gegenüber 40 bis 52 Prozent im Osten.

Aber wahrhaft gering erscheinen die Sorgen der Zeit vor 1914 einer Generation, über die zwei Weltkriege und anschließende Geldentwertungen hinweggegangen sind. Nach jedem dieser Kriege hat auch die Landwirtschaft in ihrer Weise neu anfangen müssen und dazu der geldlichen Hilfe bedurft. Doch was heute auf sie eindringt, ist eine Entwicklung, die von den kriegerischen Ereignissen nur beschleunigt ist. Städtisches Denken und neuartige Arbeitsweisen erobern vor unseren Augen den Bauernhof. Wie ein Schatten der oft fremdartig anmutenden Bauwerke und Maschinen wandert der Kredit mit auf den Hof. Wer nicht damit umzugehen weiß, kann leicht auf der Strecke bleiben. Gewiß: Bund und Länder wissen, daß sie vielfältige Hilfe zu leisten haben. Sie wissen aber auch, daß der Kredit nur behutsam zugeleitet werden darf und daß deshalb Institute da sein müssen, in denen sich Fachwissen und Liebe zu einer nicht sonderlich lukrativen Arbeit fürs Land vereinigen. Wenn auch noch das Bewußtsein einer stolzen Tradition mitwirkt, wollen wir uns darüber freuen. Daher begrüßen wir es, daß das 1946 neu entstandene Land Niedersachsen ein ehrwürdiges Institut seiner landwirtschaftlichen Zweckbestimmung vorbehielt, das bereits für die Agrarreform des vergangenen Jahrhunderts seinen großen Beitrag geleistet hat.